Vereinigung der Gymnasialschulleiter des Landes Brandenburg e.V.

Satzung

I. Name und Sitz:

1. Der Verein führt den Namen
   "Vereinigung der Gymnasialschulleiter des Landes Brandenburg e.V."

2. Sitz des Vereins ist Potsdam, er umfasst das Gebiet des Landes Brandenburg.

3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

II. Zweck

1. Der Verein ist ein Zusammenschluss von Personen, die an der Leitung und Führung von Gymnasien im Lande Brandenburg beteiligt sind.

2. Er sieht seine Aufgabe darin, den Informations- und Meinungsaustausch seiner Mitglieder untereinander zu fördern. Er versteht sich als Gesprächspartner aller mit der Schul- und Bildungspolitik befassten Behörden, Parteien, Gewerkschaften und Interessenvertretungen der Eltern, Lehrer und Schüler. Dabei will er sich aller Fragen annehmen, die die Förderung der Gymnasien und ihres besonderen Auftrages im Rahmen des gesamten Bildungswesens sowie die Organisation und Leitung der Gymnasien betreffen und der Standortbestimmung und Weiterentwicklung gymnasialer Bildungsgänge dienen.

3. Der Verein ist von Gewerkschaften, weiteren Lehrerverbänden und Parteien unabhängig.

4. Der Verein ist Mitglied der Bundesvereinigung der Oberstudiendirektoren zum Zweck der Information und Förderung des Meinungsaustausches zwischen den Bundesländern.

5. Der Verein verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

III. Mitgliedschaft

1. Mitglied kann werden, wer im Lande Brandenburg
   - ein öffentliches oder staatlich anerkanntes privates Gymnasium leitet oder
   - als stellvertretender Schulleiter/in an einem Gymnasium tätig ist oder
   - als Oberstufenkoordinator/in an einem Gymnasium tätig ist.

   Wer eine der oben genannten Tätigkeiten kommissarisch wahrnimmt, kann während der Zeit der Wahrnehmung dieser Aufgaben Mitglied sein.

2. Die Mitgliedschaft wird schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt.

3. Aus dem Amt ausgeschiedene Personen, die eine der genannten Tätigkeiten ausgeübt haben, können mit beratender Stimme ihre Mitgliedschaft weiterführen.

4. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austrittserklärung zum Ende eines Kalenderjahres, durch Tod oder Ausschluss.

5. Handelt ein Mitglied den Interessen des Vereins zuwider, kann auf Antrag von mindestens drei Mitgliedern der Ausschluss durch die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

IV. Beitrag

Zur Abwicklung der Geschäfte wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird und als Jahresbeitrag stets zum 31.01. eines Jahres fällig ist. Zu diesem Zweck erteilt das Mitglied eine Einzugsermächtigung.

V. Organe

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und die Sprecher der Landkreise/kreisfreien Städte.

VI. Der Vorstand

1. Die Mitgliederversammlung wählt einen Vorstand in direkter und auf Antrag geheimer Wahl.

2. Die Wahl des Vorsitzenden erfolgt in einem gesonderten Wahlgang, die Wahl der anderen Mitglieder des Vorstandes kann einzeln oder in einem gemeinsamen Wahlgang erfolgen. Der Wahlleiter wird von der Mitgliederversammlung aus dem Kreise der anwesenden für keinen Posten kandidierenden Mitglieder bestimmt. Wahlvorschläge für die Wahl der Mitglieder des Vorstandes kann jedes auf dieser Mitgliederversammlung anwesende Mitglied machen. Darüberhinaus können schriftliche Wahlvorschläge spätestens bis eine Woche vor dem Wahltermin beim Vor - stand eingereicht werden. Die Vorstandsgruppe besteht aus dem/der Vorsitzenden und drei weiteren Vorstandsmitgliedern. Sie teilen sich die Aufgaben untereinander (Stellvertretung des/der Vorsitzenden, Schriftführung, Kassenführung).

3. Der/die Vorsitzende und ein weiteres Mitglied vertreten den Verein rechtsgeschäftlich gemeinsam gemäß dieser Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung nach außen (§ 26 BGB). Der/die Vorsitzende lädt zu einer Mitgliederversammlung ein, leitet dieselbe und unterschreibt neben dem Vorsitzenden/Protokollführer die Protokolle der Mitgliederversammlungen.

4. Die Mitglieder des Vorstandes arbeiten ehrenamtlich. Auslagen werden auf Nachweis erstattet.

VII. Die Mitgliederversammlung

1. Mitgliederversammlungen dienen dem Meinungsaustausch und der Information der Mitglieder sowie der Beschlussfassung über Fragen, die der Aufgabe des Vereins entsprechen. Sie sind in allen Fragen des Vereins dessen höchstes Organ, wählen die Mitglieder des Vorstandes aus dem Kreis der Mitglieder, beschließen über die Beitragshöhe und nehmen den Kassenbericht entgegen.

2. Mitgliederversammlungen sollen mindestens zweimal im Jahr stattfinden. Jedes Mitglied kann Anträge an die Mitgliederversammlung stellen. Hauptversammlung ist die Herbstversammlung, die spätestens 10 Wochen nach Unterrichtsbeginn im Anschluss an die Sommerferien stattfinden soll.

3. In der Herbstversammlung eines jeden Jahres hat der Vorstand der Mitgliederversammlung einen Kassenbericht vorzulegen.

4. Die Mitgliederversammlung wählt alle zwei Jahre auf der Herbstsitzung die Mitglie - der des Vorstandes für die Dauer von zwei Jahren.

5. Der Vorstand kann zu den Mitgliederversammlungen Gäste einladen, deren Stellungnahme er zu bestimmten Fragen der Tagesordnung für wichtig hält.

6. Zu den Mitgliederversammlungen ist spätestens 14 Tage vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuladen. In dieser Form einberufene Mitgliederversammlungen sind stets beschlussfähig.
   Die Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder dieses wünscht.

7. Beschlüsse werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, Änderungen der Satzung bedürfen der Mehrheit von Zweidritteln der anwesenden Mitglieder. Beschlüsse binden den Vorstand.

8. Die Mitgliederversammlung beschließt eine Geschäftsordnung.
   Satzungsänderungen und Anträge auf Auflösung der Vereinigung können nicht durch Dringlichkeitsantrag auf die Tagesordnung einer Mitgliederversammlung aufgenommen werden. Diese Anträge müssen in der Einladung ausgedruckt werden.

VIII. Die Sprecher der Landkreise und kreisfreien Städte

Geschäftssitz ist die jeweilige Adresse des/der Vorsitzenden. Mehrmals im Jahr beruft der/die Vorsitzende die von den Mitgliedern in den Landkreisen und kreisfreien Städten gewählten Sprecher zu einem Informationsaustausch zusammen.

IX. Sonstiges

Über die Auflösung des Vereins beschließt eine Mitgliederversammlung mit der Mehrheit von Zweidritteln der stimmberechtigten Mitglieder.
Im Falle einer Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vermögen an eine als steuerbegünstigt anerkannte Körperschaft, die es, wenn möglich, für ähnliche gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Sie wird vom Vorstand im Einvernehmen mit der Mitgliederversammlung bestimmt.
Im Falle der Vereinigung des Landes Brandenburg mit dem Land Berlin entscheidet die Mitgliederversammlung über die Fortexistenz des Verbandes für das ehemalige Land Brandenburg.

Potsdam, den 18.03.2005